



Anmeldung zum Rosenmontagsumzug in Haffen-Mehr am 16.02.2026



Anmeldung über das Online-Formular:



<https://forms.office.com/e/1H9JagevLQ>

Belehrung

1. Begleitpersonen:

An jedem Karnevalswagen nebst Zugmaschine laufen während des gesamten Zugweges volljährige Begleitpersonen. Je Achse sind zwei Begleitpersonen vorzusehen, die durch die jeweilige Wagenbauergruppe zu stellen und bei der ersten Wagenabnahme (07.02.2026) namentlich und achspositionsbezogen dem Veranstalter zu benennen sind. Das Begleitpersonal darf während des Zuges keinen Alkohol zu sich nehmen. Sie tragen leuchtende, gelbe Westen zur besseren Wahrnehmung durch die Zuschauer.

2. Kommunikation:

Jeder Karnevalswagen hat einen Ansprechpartner zu benennen, dessen Handynummer dem Veranstalter mitzuteilen ist. Ebenso sind die Namen Handynummern der Fahrer anzugeben.

3. Weitere Anforderungen / Rahmenbedingungen:

Heute hat die Belehrung über die Anforderungen an die Karnevalswagen und Zugfahrzeuge stattgefunden. Auf die zu achtenden Punkte wie insbesondere Brüstungshöhe, Auf- und Abstieg am Wagen, keine Feuerstelle auf dem Wagen, Müllentsorgung, etc. wurde hingewiesen und diese werden beim Wagenbauen durch die Teilnehmer umgesetzt.

Für jedes Zugfahrzeug (u. a. auch Rasentraktoren bis 6 km/h) muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Empfohlen wird eine Nachfrage der Fahrzeughalter beim Versicherungsträger, ob eine sog. „Helau-Police“ vorhanden bzw. ggf. zusätzlich erforderlich ist.

Jeder Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die notwendige Fahrerlaubnis verfügen. Vor Beginn des Zuges ist eine entsprechende Überprüfung möglich.

Wie im Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen aufgeführt, besteht die Pflicht einer Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, welche von einem amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten nach Abschnitt 5 des Merkblattes bescheinigt wird. Zusätzlich zu dem Gutachten muss für jeden Anhänger eine Betriebserlaubnis vorliegen.

Gutachten und Betriebserlaubnis des Anhängers müssen bis zur ersten Wagenabnahme vorliegen.

Bei neuen Fahrzeugen oder bei baulichen Veränderungen an den bereits geprüften Fahrzeugen ist ein entsprechendes Gutachten einzuholen und zu prüfen, ob durch die Veränderungen eine neue Betriebserlaubnis erforderlich ist. Gerne stellen wir einen Kontakt zu dem bewährten Prüfer her. Hierzu bitte bei Martin Sent (+49 177 2339007) melden.

4. Jugendschutz:

Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5. Ablauf des Rosenmontagszuges:

Treffpunkt ist Rosenmontag ab 10:00 Uhr an der Schützenhalle in Haffen. Startnummer und Anfahrtszeit wird bei der abschließenden Wagenabnahme (**14.02.2026**) des Zuges bekanntgegeben. Wer nicht rechtzeitig erscheint, wird am Zugende platziert. Den Anweisungen der Zugführer und der verantwortlichen Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die An- und Abfahrt der Zugfahrzeuge obliegt den Betreibern und ist nicht Teil der Veranstaltung. Hierbei dürfen sich keine Personen auf dem Wagen befinden. Fahrzeuge, die während des Umzuges den Zugweges verlassen bzw. nicht mehr mit der Kolonne fahren, sind unmittelbar nicht mehr Teil der Veranstaltung und fahren folglich auf eigenes Risiko.

Müll ist auf den Zugfahrzeugen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten befinden sich am an der Schützenhalle Haffen.

6. Beschallung:

Aufgrund des geplanten Rahmenprogramms am Marktplatz in Mehr und an der Schützenhalle in Haffen ist die Beschallung der einzelnen Wagen mit Stillstand auszuschalten.

Die Weiterfahrt nach der Pause in Mehr wird über die Lautsprecheranlage angekündigt. Die Fahrzeugführer haben sich daher in der Nähe des jeweiligen Fahrzeuges aufzuhalten.

7. Anlagen

Als Anlage zu dieser Anmeldung / Belehrung wurden

- a) das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (VKBl. 2000, S. 406) und
- b) die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVOuaVsAusnV 2) ausgehändigt.